

DER BETRIEB Autorenhinweise (Stand: März 2015)

Sehr geehrte Autorinnen,
sehr geehrte Autoren,

aufgrund zahlreicher Anfragen und Anregungen und zum Zweck effizienterer und einfacherer Bearbeitungsprozesse möchten wir Sie bitten – soweit dies nicht schon geschehen ist –, bei der Anfertigung bzw. Überarbeitung Ihres Beitrags folgenden Empfehlungen nachzukommen. Hierdurch helfen Sie, Produktionsprozesse zu beschleunigen sowie aufwendige und zeitraubende Korrekturen zu vermeiden, was sicherlich auch in Ihrem Interesse ist.

I. Allgemeine Hinweise

1. Beiträge bei der Redaktion als Word-Datei per E-Mail einreichen.

Steuerrecht:	Eva-Maria Kunze [e.kunze@fachmedien.de]
	Sixten Abeling [s.abeling@fachmedien.de]
Betriebswirtschaft:	Sebastian Boochs [s.boochs@fachmedien.de]
Wirtschaftsrecht:	Frauke Nitschke [f.nitschke@fachmedien.de]
Arbeits- und Sozialrecht:	Claus Dettki [c.dettki@fachmedien.de]

2. Knappe Einleitung und Zusammenfassung als ersten und letzten Gliederungspunkt.
3. Je kürzer der Beitrag ist, desto besser im Hinblick auf Praktiker als Hauptlesergruppe. Die Ideallänge eines Beitrags beträgt bis zu 5 Druckseiten; das entspricht ca. 34.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Fußnoten.
4. Bitte möglichst wenige Formatierungen verwenden.
5. Textgliederung in römischen Ziffern, dann in arabischen, dann in Buchstaben (mit a beginnend); Beispiel: III. 5. a) cc).
6. Wörtliche Zitate z.B. aus Gesetzen, Urteilen, Literatur sind durch Anführungszeichen zu kennzeichnen.
7. Beiträge in neuer Rechtschreibung verfassen; englische Begriffe bitte klein und ohne kursive Hervorhebung schreiben, soweit es keine Namen oder Titel sind.
8. Manuskript mit Namen, Titel bzw. Berufsbezeichnung (zzgl. Stellung in Kanzlei, Institut oder Behörde) und Tätigkeitsort versehen. Diese erscheinen im Heft als Information zum/r Autor(in). Bitte **NICHT** als Fußnote 1!
9. Im Inhaltsverzeichnis des Heftes werden die Aufsätze um ein kurzes Abstract ergänzt. Bitte fügen Sie hierzu dem Manuskript 2-3 kurze Sätze zu den wesentlichen Inhalten bei.

II. Fußnoten

1. Kein Literaturverzeichnis; Quellen in Form von Fußnoten angeben.
2. Bei mehrfacher Zitierung mit a.a.O.-Verweis arbeiten: Maier, a.a.O. (Fn. 3), S. 147.

3. A.a.O.-Verweise sind nicht bei Zeitschriftenzitaten anzuwenden.
4. Reine Paragrafenzitate in den Text einfügen, ggf. vorhandene Fußnote löschen.
5. Reine Abschnittsverweise in den Text einbauen (in Klammern), ggf. vorhandene Fußnote löschen. Fundstellen-Zitate im Text vermeiden.

Beispiel: BFH-Urteil in BFHE 215 S. 193

im Text: BFH-Urteil vom 20.01.2004 [+ Fußnotenziffer]

in der Fußnote: BFH vom 20.01.2004 – IX R 7/04, BStBl. II 2004 S. 30 = DB 2004 S. 2723.

6. Schreibweise innerhalb der Fußnoten: immer mit Großschreibung beginnen.
7. Platzierung der Fußnoten wie folgt:
 - a) Bezieht sich die Fußnote auf den ganzen vorherigen Satz, die Fußnote bitte hinter das Satzzeichen stellen;
 - b) Bezieht sich die Fußnote nur auf das vorherige Wort, die Fußnote hinter das entsprechende Wort stellen;
 - c) Nach einem Zitat: Satzzeichen – Abführungsstriche – Fußnote (Beispiel: ... tun.”²).
8. Fußnote immer mit einem Punkt beenden.

III. Zitate

Zeitschriftenzitate:

• Autor, Zeitschrift, Jahr (evtl. Ausgabe, falls nicht durchgehende Seitenzahlen), Seite, **kein** Komma zwischen Jahr und Seite.

Beispiele: Müller, DB 1998 S. 1527; Maier, Manager-Magazin 12/1998 S. 34.

• Trennung einzelner Zitate durch Semikolon.

• Verweis auf Folgeseite in Klammern: DB 1998 S. 145 (147).

Buchzitate:

• Autor, Titel, Auflage und evt. Jahr, Seitenzahl.

Beispiele: Pellens, Wertorientierte Entlohnungssysteme, 2. Aufl. 1999, S. 145;

Maier, in: Pellens (Hrsg.), Wertorientierte Entlohnungssysteme, 2. Aufl. 1999, S. 145 (Titel des jeweiligen Beitrags im Buch entfällt); Maier, in: FS Pellens, 1998, S. 154.

Kommentarzitate:

• Autor / Kommentar, Auflage und Jahr, § X Rdn. (oder Tz., Rz. o.Ä.) Y.

Beispiel: Althoefer, in: Lademann, EStG, 2. Aufl. 1997, § 4 Rdn. 13.

• Folgezitat: Althoefer, a.a.O. (Fn. 3), § 4 Rdn. 19.

• Bei mehreren Autoren auch Abtrennung durch Schrägstrich möglich;

Beispiel: Engels, in: Fitting/Kaiser/Heither.

• Bei Kommentaren, die den Namen des Bearbeiters nennen, die “Bearbeiter, in”-Form verwenden

Beispiel: Hanau, in: MünchKomm-BGB, bei Mehrfachzitierung: Hanau, a.a.O. (Fn. 1).

Urteilsquellen: Möglichst in der Reihenfolge Gericht, Datum, Aktenzeichen, Entscheidungssammlung

(**SR:** BStBl., **WR:** BGHZ) und BETRIEB-Quelle (andere Zeitschriftenquellen nach der BETRIEB-Fundstelle); Gedankenstrich zwischen Datum und Aktenzeichen

Beispiel: BFH vom 12.04.1997 – XI R 124/93, BStBl. II 1997 S. 451 = DB 1997 S. 1457

- Bei a.a.O.-Verweis nur Gericht/Datum und a.a.O. (Fn. x)

Beispiel: BFH vom 12.04.1997, a.a.O. (Fn. 7).

- EuGH-Entscheidungen in der Amtlichen Sammlung immer mit EuGHE statt Slg. zitieren (statt Slg. 35 S. 258 also: EuGHE 35 S. 258)

- Beim Zitat einzelner Passagen von Entscheidungen bitte möglichst die von immer mehr Gerichten verwendeten Randnummern zitieren. Dies gewährleistet eine genauere und medienneutrale Zitierweise:

Beispiel: BAG vom 22.06.2011 – 8 AZR 48/10, Rdn. 34 (statt B. I. 2. a) b))

IV. Sonstiges

Datum:

- Immer mit führender Null und ohne Leerzeichen zwischen Tag/Monat/Jahr, z. B. 22.01.1998;

- Monat innerhalb eines Datums immer durch Ziffer (01 bis 12) bezeichnen, es sei denn, es wird nur der Monat und das Jahr genannt – dann z.B. Oktober 2008 und nicht: 10/2008

Zahlen:

Zahlen werden nach den einzelnen Dreierblöcken durch einen Punkt, nicht durch Leerzeichen getrennt (Beispiel: 1.235, 12.345.678)

€Betrag: z.B. 100 €(nicht €100,--)

Gesetzesangabe

- Immer mit Abs., Satz, Buchst. untergliedern, also statt: § 3 III S. 2a ist richtig: § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a

- Halbsatz abkürzen (Hs.) und Ziffer dahinter platzieren: § 3 Abs. 2 Hs. 1

- Alternative abkürzen und Ziffer dahinter platzieren: § 3 Abs. 2 Satz 3 Alt. 1

- Paragraphen-Bezeichnung mit Ziffer und Buchstabe, diese ohne Zwischenraum: § 11d EStDV Abs. 4 und 5

Art. 10-20

Satz nicht mit S. abkürzen (S. = Seite)

Grammatik: auf das sog. Genitiv-„e“ (z.B. „des Dienstes“ oder auch „im Vertrage“) ist soweit wie möglich zu verzichten

Anführungszeichen: die einleitenden Anführungszeichen sollten unten („) stehen

Dopp. Bindestriche(--) sind durch einen langen Gedankenstrich (—) zu ersetzen

Urteilszeile: Schreibweise [Behörde] [Komma] [Entscheidungsart] [vom] [Datum] [Gedankenstrich] [Aktenzeichen]

V. Tabellen und Abbildungen

- **Diagramme und Tabellen** bitte in Excel erstellen

- **Abbildungen** möglichst in editierbaren Formaten (Word-, Excel-, Powerpoint-Grafik oder editierbares PDF) erstellen: Bitte die Grafiken als gesonderte Dateien mitliefern.

VI. Formelsatz-Anpassungen

Die mathematischen Operatoren in den Dokumenten werden wie folgt definiert:

Pluszeichen: +

Minuszeichen: –

Multiplikation: ×

Division: /

Die Definition gilt für alle Arten von Berechnungen in allen denkbaren Formaten, also z.B. in Formeln, Beispielrechnungen, Tabellen, Berechnungen im Fließtext.

VII. DB-Schreibweisen (orientieren sich an Duden-Empfehlungen):

Abkommen (nicht: Abk.)

anstelle
aufgrund
aufseiten
Cashflow
des Weiteren
ebenso wenig
E-Mail
Frankfurt/M.
geltend machen
Gesetzentwurf
gleichlautende Erlasse
im Allgemeinen
im Einzelnen
Impairment-Test
im Übrigen
im Voraus
im Wesentlichen
in Bezug auf
Inkrafttreten (das)
instand setzen
Mitgliedstaat
naheliegen(d)
nahestehend
offenbleiben
offenhalten
ohne Weiteres
Schadensersatz
seit Langem
selbst geschaffen(e)
selbstständig
sicherzustellen
sodass
sogenannte
stattdessen
stehen lassen
Verfügung (nicht: Vfg.)
Vonseiten
weitgehend
weitreichen(d)
weit verbreitet
wie viel
zu eigen machen
zu Letzterem
zugrunde legen
zugunsten
zulasten
zum anderen
zum einen
zurzeit
zustande bringen
zuungunsten

VIII. Abkürzungen

Folgende Worte sollten – außer in Überschriften und Zitaten – immer durch die Abkürzungen ersetzt werden (auch in Leitsätzen). Steuerarten, Gesetzesabkürzungen (inkl. Jahressteuergesetze: JStG 2008), Gesellschaftsformen, vGA, FA/FÄ, FG, AfA und AdV dürfen auch in Überschriften abgekürzt werden:

A

Abbildung	Abb.
Abgabenordnung	AO
Absatz	Abs.
Abschnitt	Abschn.
Absetzung für Abnutzung	AfA
Alternative	Alt.
Aktiengesellschaft	AG
Aktiengesetz	AktG
alte Fassung	a.F.
am angegebenen Orte	a.a.O.
am Ende	a.E.
anderer Auffassung	a.A.
Anmerkung	Anm.
Artikel	Art.
Auflage	Aufl.
Außensteuergesetz	AStG
Aussetzung der Vollziehung	AdV

B

Band	Bd.
Beilage	Beil.
Beispielsweise	z.B.
Betriebsprüfung	Bp
Bewertungsgesetz	BewG
beziehungsweise	bzw.
BFH-Entlastungsgesetz	BFHEntlG
Buchstabe	Buchst.
Bundesanzeiger	BAnz.
Bundesarbeitsgericht	BAG
Bundesfinanzhof	BFH
Bundesgerichtshof	BGH
Bundesgesetzblatt	BGBI.
Bundesministerium der Finanzen	BMF
Bundesministerium der Justiz	BMJ
Bundesratsdrucksache	BR-Drucks.
Bundestagsdrucksache	BT-Drucks.
Bundessozialgericht	BSG
Bundessteuerblatt	BStBl.
Bundesverfassungsgericht	BVerfG
Bundesverwaltungsgericht	BVerwG

Bürgerliches Gesetzbuch BGB

D

das heißt d.h.
derselbe ders.
Deutsche Rechnungslegungs
Standards DRS
Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee DRSC
Doppelbesteuerungs-
abkommen DBA

E

Eigenheimzulage EigZul
Eigenheimzulagengesetz EigZulG
Einführungsgesetz zur
Abgabenordnung EGAO
Einkommensteuer ESt
Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung EStDV
Einkommensteuergesetz EStG
Einkommensteuerrichtlinien EStR
Erbschaftsteuer ErbSt
Erbschaftsteuergesetz ErbStG
Erbschaft- und
Schenkungssteuergesetz ErbStG
Erbschaftsteuerrichtlinien ErbStR
Europäische Gemeinschaft EG
Europäische Kommission EU-Kommission
Europäischer Gerichtshof EuGH
Europäische Union EU
European Financial Reporting
Advisory Group EFRAG

F

Festschrift FS
Financial Accounting
Standards Board FASB
Finanzamt/Finanzämter FA/FÄ
Finanzgericht FG
Finanzgerichtsordnung FGO
Finanzministerium FinMin.
Fördergebietsgesetz FördG
Fußnote Fn.

G

gegebenenfalls ggf.
gemäß gem.
Gesellschaft mit beschränkter
Haftung GmbH
Gesetz betreffend die GmbH GmbHG

Gewerbsteuer	GewSt
Gewerbsteuergesetz	GewStG
Gewinn- und Verlustrechnung	GuV
gleicher Ansicht	gl.A.
Großer Senat	GrS
Grundsteuer	GrSt
Grundsteuergesetz	GrStG
Grunderwerbsteuer	GrESt
Grunderwerbsteuergesetz	GrEStG
Grundgesetz	GG
Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	GoB
grundsätzlich	grds.

H

Halbsatz	Hs.
Handelsgesetzbuch	HGB
Herausgeber	Hrsg.
herrschende Meinung	h.M.

I

im Einzelnen	i.E.
im engeren Sinn	i.e.S.
im Sinne von	i.S.v.
im Übrigen	i.Ü.
in der Fassung	i.d.F.
in der Regel	i.d.R.
in Höhe von	i.H.v.
insbesondere	insb.
Institut der Wirtschaftsprüfer	IDW
International Accounting Standards Board	IASB
International Financial Reporting Standards	IFRS
IFRS Interpretations Committee	IFRS IC
in Verbindung mit	i.V.m.
Investitionszulage	InvZul
Investitionszulagengesetz	InvZulG

J

jeweils	jew.
---------	------

K

Kapitalanlagegesellschaften, Gesetz über	KAGG
Kapitalertragsteuer	KapESt
Kapitalgesellschaft	KapGes.
Kirchensteuer	KiSt

Kommanditgesellschaft auf Aktien	KGaA
Kommentar zum Körperschaftsteuer	Komm. z. KSt
Körperschaftsteuergesetz	KStG
Körperschaftsteuerrichtlinien	KStR
Kraftfahrzeugsteuer	KraftSt
Kraftfahrzeugsteuergesetz	KraftStG
Kreditwesengesetz	KWG
Kündigungsschutzgesetz	KSchG

L

Land- und Forstwirtschaft/ Land- und Forstwirt laut	LuF lt.
Leitsatz	Ls.
Lohnsteuer	LSt
Lohnsteuerrichtlinien	LStR

M

meines Erachtens	m.E.
Milliarden	Mrd.
Million	Mio.
mit weiteren Nachweisen	m.w.N.
Musterabkommen	MA

N

nicht rechtskräftig	n.rkr.
nicht veröffentlicht	n.v.
Nummer	Nr.

O

Oberfinanzdirektion	OFD
Oberlandesgericht	OLG
OECD-Musterabkommen	OECD-MA
Offene Handelsgesellschaft	OHG

P

Paragraf	§
Personengesellschaft	PersGes.
Pressemitteilung	PM
Prozent	%

R

Randnummer	Rdn. oder Rn.
Rechnungsabgrenzungsposten	RAP
Rechtsanwalt	RA
rechtskräftig	rkr.
Referentenentwurf	RefE
Regierungsentwurf	RegE
Reichsabgabenordnung	RAO

Reichsfinanzhof	RFH
Richtlinie	RL (wenn genaue Bez. folgt)

S

Sammlung (Slg.)	EuGHE
Seite	S.
sogenannte	sog.
Solidaritätszuschlag	SolZ
Solidaritätszuschlagsgesetz	SolZG
ständige Rechtsprechung	st. Rspr.
Steuerberater	StB
Steuerberatergebühren- Verordnung	StBGebV
Steuerberaterkammer	StBK
Steuerberatungsgesetz	StBG
Steuerbevollmächtigter	StBv
Steuernummer	Steuer-Nr.
Steuerpflichtiger	Stpfl.

T

Tausend Euro	T€
Textziffer	Tz.

U

Umsatzsteuer	USt
Umsatzsteuergesetz	UStG
Umsatzsteueridentifikations- Nummer	USt-IdNr.
Umsatzsteuerrichtlinien	UStR
Umwandlungsgesetz	UmwG
Umwandlungssteuergesetz	UmwStG
und so weiter	usw.
unseres Erachtens	u.E.
unter anderem	u.a.
unter Umständen	u.U.

V

Veranlagungszeitraum	Vz.
verdeckte	
Gewinnausschüttung	vGA
vergleiche	vgl.
Vermögensbildungsgesetz	VermBG
Vermögensteuer	VSt
Vermögensteuergesetz	VStG
von Hundert	%

W

Wirtschaftsprüfer	WP
Wirtschaftsprüferkammer	WPK
Wirtschaftsprüferordnung	WPO

Z
Zollkodex
zum Beispiel
zuzüglich

ZK
z.B.
zzgl.